



# Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

## Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Linda Peters  
Telefon: 02251-796-145  
Fax:  
E-Mail: linda.peters@strassen.nrw.de  
Zeichen: B258/44-0058/VE  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 06.01.2026

## B 258 Knotenpunktumbau B 258 / Rosentalstraße / Mühlenstraße in der Gemeinde Roetgen, StädteRegion Aachen

### Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG

#### 1. Vorhaben

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Vile-Eifel, Außenstelle Würselen - plant den Umbau des Knotenpunktes B 258 / Rosentalstraße / Mühlenstraße/ Poststraße im Gemeindegebiet Roetgen. (Städtereion Aachen).

Zur Optimierung des Verkehrsaufkommens und zur Beseitigung von Leistungsengpässen innerhalb der OD Roetgen soll der Knotenpunkt umgebaut und mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet werden. Weiterhin werden die heutigen Haltepunkte des ÖPNV ausgebaut, so dass zukünftig der gleichzeitige Halt von 2 Gelenkbussen möglich ist. Ebenfalls dient der Haltepunkt als Umsteigepunkt auf den innergemeindlich verkehrenden Ortsbus (Netliner).

Neben der direkten Straßenplanung wurde ergänzend eine signaltechnische Planung für den Knotenpunkt durchgeführt.

Die Fahrbahnbreite der B 258 im Knotenpunkt beträgt 9,50 m bzw. 9,75 m. Für die Busbuchten wird eine zusätzliche Breite von 3,00 m angesetzt.

Die Nebenanlagen sind beidseitig mind. 2,50 m breit. Die Sicherheitstrennstreifen sind gemäß Richtlinie mit 0,75 m Breite bemessen. Aufgrund der Zwangspunkte der Flurstücksgrenzen, reduziert sich diese Breite in Teilabschnitten auf 0,50 m. Im Bereich der Bushaltestellen sind Wartebereiche mit einer Breite von mind. 1,0 m vorgesehen.

In der Rosentalstraße hat die Fahrbahn eine Breite von 6,00 m. Im Bereich der Radfahrschutzstreifens wird die Fahrbahn auf 9,00 m aufgeweitet. Die Nebenanlagen in der Rosentalstraße sind mindestens 2,50 m breit. Im Bereich der Busbucht bzw. des Buskaps wird ein Wartebereich von 1,0 m vorgehalten.

Die Mühlenstraße weist in Anlehnung an den Bestand eine Fahrbahnbreite von 5,55 m auf. Dies ermöglicht den Begegnungsfall Pkw-Lkw. Befestigte Nebenanlagen sind in der Mühlenstraße nur einseitig bis zu den Schrägparkständen vorgesehen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE2030 0500 0000 0400 5815 BIC: WELADED3333  
Steuernummer: 307/5918/0848

#### Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen  
Telefon: 02251/796-0  
kontakt.rnl.ve@strassen.nrw.de

## **2. Daten und Informationsgrundlage**

Technische Planung

Artenschutzprüfung Stufe 1

Landschaftspflegerischer Begleitplan

## **3. Sachverhaltsdarstellung**

Die gesamte Baumaßnahme befindet sich innerhalb des Gemeindegebiets Roetgen und somit in einem anthropogen stark überprägten Raum. Schutzgebiete der §§ 21-32 BNatSchG sind nicht vorhanden und somit auch nicht betroffen.

Weitestgehend findet der Eingriff auf heute schon versiegelten Flächen statt. Es ergibt sich dennoch eine Neuversiegelung von 499 m<sup>2</sup>, die sich auf Straßenbegleitgrün, Vorgärten und angepflanzte Hecken beschränkt. Insgesamt beläuft sich der errechnete Eingriff auf 1.378 Wertpunkte nach der numerischen Bewertung von Biotoptypen LANUV 2008. Der Ausgleich erfolgt über den Kauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Gemeinde Roetgen.

Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung der Lebensraumfunktion, des Landschaftsbildes, der abiotischen Schutzgüter Boden, Klima und Wasser werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 hat festgestellt, dass eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden kann. Für die europäisch geschützten Vogelarten kann die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG durch die Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls ausgeschlossen werden.

## **4. Ergebnis der Einzelfallprüfung**

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Köln hat hiergegen mit Schreiben vom 22.12.2025 keine Bedenken geäußert.

Aufgestellt 06.01.2025

Linda Peters